

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

13. Jahrgang

Sonntag, 18.12.2016

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50/4

Artikel 1

Änderungen

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Beiträge (Flächen- und Erschwerungsbeiträge), die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Elbaue“ entstehen, einschließlich der der Stadt Schönebeck (Elbe) bei deren Umlegung entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.“

§ 2

Als § 7 Absatz 1 Satz 3 wird angefügt:

„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 11,7608 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 5,25 EUR/ha.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schönebeck, den 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0358/2016

1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 folgende 1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“.

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1 1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 08.12.2016 die folgende Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 1

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Beiträge (Flächen- und Erschwerungsbeiträge), die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Elbaue“ entstehen, einschließlich der der Stadt Schönebeck (Elbe) bei deren Umlegung entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.“

§ 3

Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt laut § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes 16,34 v. H.“

§ 4

Als § 7 Absatz 1 Satz 3 wird angefügt:

„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 9,9093999 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 14,31 EUR/ha.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 09.12.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister



Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 23. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 08.12.2016

Beschluss-Nummer: 0349/2016

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Änderung der Finanzierung für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 (Beschluss Nr. 0289/2016 vom 23.06.2016) in einer Höhe von 2.250.000 €. Der Umbau und die Erweiterung ist im Entwurf des Haushalts 2016 für die Jahre 2017 bis 2019 unter der Investitionsnummer 126112013003 veranschlagt. Für die Finanzierung des Umbaus und die Erweiterung wird von Seiten der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt gestellt.

Die Finanzierung stellt sich in den Jahren wie folgt dar:

| | Vorjahre | 2017 | 2018 | 2019 |
|--|----------|-----------|-------------|-------------|
| Investition | 30.000 € | 200.000 € | 1.000.000 € | 1.020.000 € |
| beantragte Zuwendung | 0 | 0 | 85.000 € | 85.000 € |
| Eigenmittel Stadt Schönebeck (Elbe) | 30.000 € | 200.000 € | 915.000 € | 935.000 € |

Die beantragte Förderung beläuft sich auf 170.000 €, der Eigenanteil der Stadt Schönebeck (Elbe) auf 2.080.000 € und wird aus der Investitionspauschale des Landes finanziert.

Beschluss-Nummer: 0354/2016

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den 1. Nachtrag zum Treuhändervertrag über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt - Schönebeck (Elbe)“.

Beschluss-Nummer: 0360/2016

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die weitere Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 USStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche von der Stadt Schönebeck (Elbe) nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der TAKATA Ignition Systems GmbH, Wilhelm-Dümling-Straße 17, 39218 Schönebeck (Elbe) auf

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Airbaganzündern in Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis.

Auf Antrag wird der TAKATA Ignition Systems GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Airbaganzündern

(Anlage nach Nr. 10.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**
Flur: **1**
Flurstücke: **10101, 10103, 10065, 10063, 10107, 10108, 36/17, 36/3, 36/4**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden. Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.01.2017 bis einschließlich 01.02.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Schönebeck (Elbe)**
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Montag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr
Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/261
6579928